

S.A.G. Solarstrom AG, Freiburg i.Br. Corporate Governance Bericht

Die S.A.G. Solarstrom AG bekennt sich seit jeher zu einer verantwortungsvollen und auf die Wertschöpfung ausgerichteten Geschäftspolitik. Die S.A.G. Solarstrom AG richtet sich nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bedingungen guter und verantwortungsvoller Führung und Kontrolle der Gesellschaft und den mit ihr verbundenen Unternehmen.

Vorstand und Aufsichtsrat bekennen sich zu einer wertorientierten Unternehmensführung und zu einer Kontrolle des Konzerns, die den Unternehmenswert nachhaltig steigern und die Pflichten gegenüber den Aktionären betonen.

Für eine gute Corporate Governance ist die uneingeschränkte Achtung der Aktionärsinteressen, eine klare Definition und Abgrenzung der Aufgaben zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, Offenheit in der Kommunikation, eine informative und einheitliche Rechnungslegung, sowie ein aktuelles und aussagekräftiges Berichtswesen für die S.A.G. Solarstrom AG selbstverständlich.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG erklären hiermit, dass den vom Bundesjustizministerium im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der jeweils aktuellen Version im Wesentlichen entsprochen wurde und wird.

Folgende Empfehlungen wurden und werden nicht bzw. in abgewandelter Form angewandt:

Ziffer 2.3.2: Die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen wird nicht an alle Finanzdienstleister, Aktionäre und Aktionärsvereinigungen auf elektronischem Wege übermittelt, da die erforderlichen Angaben bei der S.A.G. Solarstrom AG nicht vorliegen. Interessenten haben jedoch jederzeit die Möglichkeit, die Unterlagen über die Homepage der Gesellschaft herunter zu laden.

Ziffer 4.2.5: Die Offenlegung der Vergütung des Vorstands erfolgte im Geschäftsbericht für das Jahr 2009 nicht in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichtes, sondern im Anhang. Für das Jahr 2010 ist eine entsprechende Berichterstattung im Anhang vorgesehen.

Ziffer 5.3: Es findet keine Ausschussbildung innerhalb des Aufsichtsrates statt, da der Aufsichtsrat aus drei Mitgliedern besteht und an einer Beschlussfassung gemäß § 108 Abs. 2 AktG auf jeden Fall alle Aufsichtsratsmitglieder teilnehmen müssen. Entsprechend besteht kein Prüfungsausschuss (Ziffer 5.3.2.) und auch kein Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3.).

Ziffer 5.2: Der Aufsichtsratsvorsitzende der S.A.G. Solarstrom AG ist demzufolge auch kein Vorsitzender von Ausschüssen, die Vorstandsverträge behandeln und die Aufsichtsratssitzungen vorbereiten.

Ziffer 5.4.3 Satz 3: Zur Neuwahl des Aufsichtsrates in der Hauptversammlung 2008 wurden den Aktionären keine Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gegeben. Dies soll bei zukünftigen Wahlen geschehen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3: Die Satzung sieht, anders als im Kodex vorgesehen, keine höhere Vergütung des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden im Vergleich zum einfachen Aufsichtsratsmitglied vor. Da bei einem dreiköpfigen Aufsichtsrat für den stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden und für das einfache Aufsichtsratsmitglied ein vergleichbarer Arbeitsaufwand besteht, wird dem stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vergütung gewährt, die der Vergütung des einfachen Aufsichtsratsmitgliedes entspricht. Da keine Ausschüsse bei der Gesellschaft bestehen, werden bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates auch der Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt.

Ziffer 5.4.6 Absatz 3: Die Offenlegung der Vergütung des Aufsichtsrates erfolgte im Geschäftsbericht für das Jahr 2009 nicht in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichtes, sondern im Anhang. Für das Jahr 2010 ist eine entsprechende Berichterstattung im Anhang vorgesehen.

Freiburg i. Br., 29. Dezember 2010
Vorstand und Aufsichtsrat der S.A.G. Solarstrom AG